

Verwendungsgrundsatz

FEUERSCHUTZABSCHLÜSSE IN LÜFTUNGSLEITUNGEN AUF BASIS INTUMESZIERENDER MATERIALIEN OHNE MECHANISCHES VERSCHLUSSELEMENT

Ausgabe Mai 2014

OIB-095.4-002/05-012



Herausgeber

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

© OIB 2014
Alle Rechte vorbehalten

VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement“

 Baustoffliste ÖA
Lfd. Nr.: 14.3.2

 Ausgabe:
Mai 2014

 Beschluss:
06.05.2014

 Ersetzt Ausgabe:
April 2006

 OIB-095.4-002/05-
012

 Seite 1
von 6 Seiten

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZWECK	1
2. GELTUNGSBEREICH	2
3. BEGRIFFE	2
4. ANFORDERUNGEN	2
4.1 ALLGEMEINES	2
4.2 FEUERWIDERSTANDSKLASSEN	3
5. NACHWEISE	3
5.1 ERSTPRÜFUNG	3
5.1.1 Prüfanordnung	3
5.1.2 Durchführung der Brandprüfung	4
5.1.3 Prüfbericht	4
5.1.4 Einbauanleitung	4
6. GÜTEÜBERWACHUNG	4
6.1 EIGENÜBERWACHUNG	4
6.2 FREMDÜBERWACHUNG	4
7. KENNZEICHNUNG	5
8. HINWEISE UND ANMERKUNGEN	5
9. ÄNDERUNGSDIENST	5
10. DOKUMENTATION	6

1. ZWECK

Gemäß Artikel 12 Punkt 1 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in den neun österreichischen Bundesländern dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind und für die Leistungserklärungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen, nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen. Die Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) stellen Regelwerke im Sinne dieser Vereinbarung dar.

Regelwerke im Sinne des Artikel 12 dieser Vereinbarung sind jene technischen Bestimmungen, denen Bauprodukte, die in der durch Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) festgelegten Baustoffliste ÖA angeführt sind, entsprechen müssen oder von denen diese Bauprodukte nur unwesentlich abweichen dürfen.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Fragen des ÜA-Zeichens (SVBÜA)	Geprüft: Ref. d. OIB 16.07.2015 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBÜA 16.07.2015 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Jansche</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBÜA Unterschrift
--	---	--	---

VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement“

 Baustoffliste ÖA
Lfd. Nr.: 14.3.2

 Ausgabe:
Mai 2014

 Beschluss:
06.05.2014

 Ersetzt Ausgabe:
April 2006

 OIB-095.4-002/05-
012

 Seite 2
von 6 Seiten

2. GELTUNGSBEREICH

Dieser Verwendungsgrundsatz ist als Regelwerk für die unter der nachstehend aufgelisteten laufenden Nummer (Lfd. Nr.) der Baustoffliste ÖA angeführten Bauprodukte gültig:

Lfd. Nr. 14.3.2: Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement

Brandschutzklappen sind nicht Gegenstand dieses Verwendungsgrundsatzes.

Dieser Verwendungsgrundsatz enthält Anforderungen an Feuerschutzabschlüsse in horizontalen Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement und die dazugehörigen Bestimmungen für die Prüfung, Güteüberwachung und ÜA-Kennzeichnung derselben.

Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement sind unter der Lfd. Nr. 14.3.3 der Baustoffliste ÖA erfasst und nicht Gegenstand dieses Verwendungsgrundsatzes.

Feuerschutzabschlüsse auf Basis intumeszierender Materialien können in Verbindung mit Kaltrauchsperrern eingesetzt werden. Kaltrauchsperrern sind jedoch nicht Gegenstand dieses Verwendungsgrundsatzes und der ÜA-Kennzeichnung.

Die übliche Reaktionstemperatur von intumeszierenden Feuerschutzabschlüssen liegt bei etwa 150° bis 170°C. Die gegebenenfalls daraus resultierende verzögerte Wirkungsweise ist bei der Anwendung der Produkte zu beachten.

Anmerkung: Die Kombination von intumeszierenden Feuerschutzabschlüssen und Kaltrauchsperrern ist aufgrund der erhöhten Reaktionstemperatur des intumeszierenden Materials (etwa 150° bis 170°C) und der ansonsten bis zu diesem Zeitpunkt erhöht durchtretenden Rauchmenge begründet.

3. BEGRIFFE

Für die Anwendung dieses Verwendungsgrundsatzes gelten die folgenden Begriffe:

Feuerschutzabschluss in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien (ohne mechanisches Verschlusselement): Bauteil, der dazu bestimmt ist, in horizontalen Lüftungsleitungen die Übertragung von Brand und Rauch mittels der intumeszierenden Wirkung zu verhindern. Die Verschlussebene wird im Brandfall durch die intumeszierende Wirkung von Materialien innerhalb des Feuerschutzabschlusses gebildet.

4. ANFORDERUNGEN
4.1 ALLGEMEINES

Gehäuse von Feuerschutzabschlüssen in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien müssen aus nichtbrennbaren Werkstoffen bestehen.

Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien müssen im geschlossenen Zustand (im Brandfall) einen ausreichend rauchdichten Abschluss der Lüftungsleitungen sicherstellen.

Die maximale Nennweite des Feuerschutzabschlusses in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien beträgt 160 mm.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Fragen des ÜA-Zeichens (SVBÜA)	Geprüft: Ref. d. OIB 16.07.2015	Freigegeben durch: Vors. d. SVBÜA 16.07.2015	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBÜA
	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Jansche</i>	Unterschrift

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien
ohne mechanisches Verschlusselement“**

 Baustoffliste ÖA
Lfd. Nr.: 14.3.2

 Ausgabe:
Mai 2014

 Beschluss:
06.05.2014

 Ersetzt Ausgabe:
April 2006

 OIB-095.4-002/05-
012

 Seite **3**
von **6** Seiten

Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien müssen einer Erstprüfung (Typenprüfung) gemäß Abschnitt 5.1 entsprechen.

4.2 FEUERWIDERSTANDSKLASSEN

Feuerwiderstandsklassen FLI_(ho) 60 und FLI_(ho) 90

Die Kurzbezeichnung „FLI“ kennzeichnet die Feuerwiderstandsklasse von Feuerschutzabschlüssen in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien gemäß diesem Verwendungsgrundsatz. Die Zahlen „60“ oder „90“ kennzeichnen die Zeitspanne in Minuten, innerhalb der die Übertragung von Brand und Rauch verhindert wird und die Temperaturerhöhung auf der dem Brand abgekehrten Seite des Feuerschutzabschlusses in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien den zulässigen Grenzwert von 180 K Temperaturerhöhung nicht überschritten hat. Der Index „(ho)“ kennzeichnet die zulässige Einbaulage in horizontalen Lüftungsleitungen.

Feuerwiderstandsklasse	Feuerwiderstandsdauer t in min	Brandschutztechnische Bezeichnung
FLI _(ho) 60	$60 \leq t < 90$	hochbrandhemmend
FLI _(ho) 90	$90 \leq t$	brandbeständig

5. NACHWEISE

5.1 ERSTPRÜFUNG

Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien gemäß diesem Verwendungsgrundsatz sind einer Erstprüfung (Typenprüfung) durch eine akkreditierte Prüfstelle zu unterziehen. Die Prüfung hat in dem Zustand und mit der Ausrüstung zu erfolgen, die den Verhältnissen bei der praktischen Anwendung entsprechen.

5.1.1 Prüfanordnung

Die Prüfungen sind nach einer Prüfanordnung mit horizontalem Luftstrom gemäß Bild 1 durchzuführen.

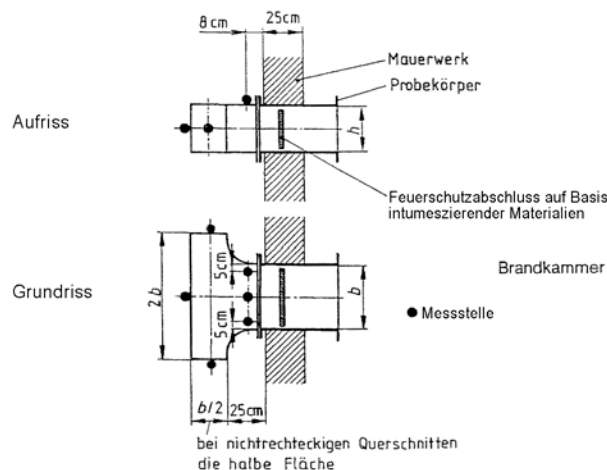


Bild 1: Anordnung der Feuerschutzabschlüsse bei der Prüfung

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Fragen des ÜA-Zeichens (SVBÜA)	Geprüft: Ref. d. OIB 16.07.2015 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBÜA 16.07.2015 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Jansche</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBÜA Unterschrift
--	---	--	---

VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement“

 Baustoffliste ÖA
Lfd. Nr.: 14.3.2

 Ausgabe:
Mai 2014

 Beschluss:
06.05.2014

 Ersetzt Ausgabe:
April 2006

 OIB-095.4-002/05-
012

 Seite 4
von 6 Seiten

5.1.2 Durchführung der Brandprüfung

Während der Prüfung sind die Prüfbedingungen gemäß ÖNORM EN 1363-1 hinsichtlich der Temperatur einzuhalten. Bezüglich des Brandkammerdrucks muss in der Brandkammer ein Überdruck von mindestens 10 Pa gehalten werden. Dabei ist sicherzustellen, dass – für den Fall des Einbaus mehrerer Prüfkörper im Rahmen einer Prüfung – dieser Überdruck jedenfalls mindestens für jeden Prüfkörper gilt.

Auf der dem Brand abgekehrten Seite werden nur die Oberflächentemperatur des Gehäuses und des T-Stückes, sowie die Temperatur der aus dem T-Stück austretenden Luft gemessen und bewertet. Innerhalb eines Bereiches von 8 cm vom Mauerwerk erfolgt auf dem Gehäuse oder dem T-Stück keine Temperaturbewertung.

Das erzielte Prüfergebnis gilt für all jene Feuerschutzabschlüsse in horizontalen Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien gleicher Bauart, die, bezogen auf die Querschnittsfläche des Probekörpers, entweder kleiner oder gleich sind.

5.1.3 Prüfbericht

Über die Erstprüfung (Typenprüfung) ist ein Prüfbericht auszufertigen. Prüfberichte können auf eine Gültigkeitsdauer von maximal 4 Jahren ausgestellt werden. In diesem Prüfbericht ist insbesondere anzuführen:

- Name des Herstellers (Importeurs)
- Typenbezeichnung
- Größe des Feuerschutzabschlusses in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien
- Verwendete Werkstoffe
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen

5.1.4 Einbauanleitung

Der Hersteller hat eine datierte und detaillierte Einbauanleitung zu erstellen.

Für die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen ist eine im Rahmen der Erstprüfung durch die erstprüfende Stelle geprüfte und freigegebene Einbauanleitung vorzulegen.

6. GÜTEÜBERWACHUNG
6.1 EIGENÜBERWACHUNG

Es ist eine Eingangskontrolle der intumeszierenden Materialien durchzuführen. Die Elemente der Eingangskontrolle sind im Rahmen der Erstprüfung mit der fremdüberwachenden Stelle festzulegen.

6.2 FREMDÜBERWACHUNG

Bereits erstgeprüfte Typen von Feuerschutzabschlüssen in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien müssen jeweils nach Ablauf von längstens zwei Jahren einer Überwachung durch eine hierfür akkreditierte Inspektionsstelle im Einvernehmen mit der Prüfstelle, die die Erstprüfung durchgeführt hat, unterzogen werden. Dabei muss ein Exemplar aus einer Menge von mindestens 10 typengleichen Exemplaren aus der letzten Fertigung für die Prüfung ausgewählt werden. Diese Überwachung umfasst die Prüfung der Übereinstimmung der Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien in Bezug auf Bauweise und Abmessungen aus der laufenden Fertigung mit der Beschreibung und den Zeichnungen der Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien des Prüfberichtes der Erstprüfung.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Fragen des ÜA-Zeichens (SVBÜA)	Geprüft: Ref. d. OIB 16.07.2015	Freigegeben durch: Vors. d. SVBÜA 16.07.2015	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBÜA
	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Jansche</i>	Unterschrift

VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement“

 Baustoffliste ÖA
Lfd. Nr.: 14.3.2

 Ausgabe:
Mai 2014

 Beschluss:
06.05.2014

 Ersetzt Ausgabe:
April 2006

 OIB-095.4-002/05-
012

 Seite **5**
von **6** Seiten

7. KENNZEICHNUNG

Die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses Verwendungsgrundsatzes ist durch eine Registrierungsbescheinigung einer Registrierungsstelle entsprechend den Festlegungen in der Baustoffliste ÖA zu dokumentieren. Nach Vorlage der Registrierungsbescheinigung ist die Übereinstimmung vom Hersteller durch Anbringung des Einbauzeichens ÜA zu dokumentieren.

Für das Verfahren der Kennzeichnung von Feuerschutzabschlüssen in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien sind die folgenden Bestimmungen maßgebend: Es ist die Bezeichnung der erreichten Feuerwiderstandsklasse anzugeben. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und unauslöschlich sein.

Die Kennzeichnung hat nach folgendem Muster zu erfolgen:

	FLI (ho) XX ¹⁾ Hersteller: Musterhersteller Type: Mustertype
	¹⁾ Feuerwiderstandsdauer in min für die zulässige Einbaulage in horizontalen (ho) Lüftungsleitungen

Hinweis: Für die Gestaltung und Maße des Einbauzeichens gelten die relevanten landesgesetzlichen Bestimmungen.

8. HINWEISE UND ANMERKUNGEN

Sofern Regelwerke in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gelten für ihre Anwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA.

ÖNORM EN 1363-1, Ausgabe 01.09.2012: Feuerwiderstandsprüfungen. Teil 1: Allgemeine Anforderungen.

In der vorliegenden Fassung des Verwendungsgrundsatzes, wurden in Anpassungen an das aktuelle Normenwerk und die aktuellen gesetzlichen Regelungen und baurechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

9. ÄNDERUNGSDIENST

Im OIB ist ein internes System eingerichtet, das gewährleistet, dass der gegenständliche Verwendungsgrundsatz in Abstimmung mit dem „Sachverständigenbeirat für Fragen des ÜA-Zeichens (SVBÜA)“, der im OIB eingerichtet ist, überarbeitet und editiert wird. Im OIB liegt die jeweils gültige Ausgabe dieses Verwendungsgrundsatzes auf. Ein Verzeichnis der aktuellen Verwendungsgrundsätze ist auf der Homepage des OIB (<http://www.oib.or.at>) enthalten bzw. im OIB erhältlich.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Fragen des ÜA-Zeichens (SVBÜA)	Geprüft: Ref. d. OIB 16.07.2015 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBÜA 16.07.2015 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Jansche</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBÜA Unterschrift
--	---	--	---

VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB

„Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement“

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 14.3.2	Ausgabe: Mai 2014	Beschluss: 06.05.2014	Ersetzt Ausgabe: April 2006	OIB-095.4-002/05- 012	Seite 6 von 6 Seiten
--------------------------------------	----------------------	--------------------------	--------------------------------	--------------------------	-------------------------

10. DOKUMENTATION

Die Originalausgaben aller außer Kraft gesetzten Verwendungsgrundsätze werden im Archiv des OIB auf eine Zeitdauer von jeweils mindestens 30 Jahren aufbewahrt.

Die Weitergabe dieses Verwendungsgrundsatzes erfolgt ausschließlich durch das OIB.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Fragen des ÜA-Zeichens (SVBÜA)	Geprüft: Ref. d. OIB 16.07.2015 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBÜA 16.07.2015 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Jansche</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBÜA Unterschrift
--	---	--	---